

druck der Bescheidenheit sein als einen juristischen Hintergrund besitzen. Im Sachsenspiegel Landr. II art. 12 § 9 wird gesagt: „Fraget man einen Mann um ein Urthel, und findet er es nach seinem Sinne am rechtsten als er weiß, und wäre es wohl unrecht, er leidet doch da keine Noth um¹⁾“. 16 Urteile²⁾ tragen die Ortsangabe „gegeben (oder datum) zu Donyn“. Die Anrede an die Beisitzer lautet entweder „liebe Herren“ oder „liebe Mannen“, auch „meines Herrn Mannen“, sonst werden ihnen die Prädikate „ehrbar“ oder „ehrsame, weise, besonders günstige“ oder „gestrenge und feste“ oder „ehrbare, gestrenge und wohl tüchtige“ gegönnt, auch von „eurer ehrsamem Weisheit“ und „euren Gnaden“ gesprochen. Zwei Schriften sind gerichtet an die „Erenfesten Gestrengen Vnde Namhaftigen Manschaft der donisschen pflegen“³⁾ und an die „Gestrengen, Ernfesten, Erbarn vnd Wollmechtigenn mannen des Rechtstules zcu Donyn“⁴⁾. Alles dies deutet auf adelige Beisitzer hin.

Nach der Vertreibung der Burggrafen führten den Vorsitz „der Hauptmann der Mannschaft“, der dem Urteile auch sein Siegel anhing („vnder N. N.s des hauptmannes ingesegil, des wir manschaft mit em gebruchen“). Der Gerichtshof führte also kein eigenes Siegel, wie z. B. das Liegnitzer Mannengericht, das seinen Urteilen neben dem Siegel des Hofrichters auch das der Mannen anhing. Der Hauptmann wird bald als „lieber Herr Hauptmann“, oder „lieber Herr Richter“, bald auch nur als „lieber Herr“ angesprochen, einmal auch als „lieber Oheim“ bezeichnet. Gottschalk⁵⁾ schließt aus dieser namentlichen Anrede und aus dem Rechte sein Siegel anzuhängen, daß der Vorsitzende des Gerichts sich bei der Urteilsfällung besonderen Einflusses erfreut habe. Dem steht aber entgegen, daß auch das Siegel anderer Mannen ausnahmsweise (Nr. 47) und gewohnheitsmäÙig (Nr. 69—71: der Mannen einer) verwendet werden durfte, und daß die Richter im Land- und Lehnrecht, Hof- und Stadtrecht selbst gar nicht Recht sprechen durften, sondern nur das durch die Beisitzer gefundene Urteil verkündeten (Die richtere sal gelik richter sin allen lüden: ordele ne sal he nicht vinden noch scelden⁶⁾).

¹⁾ Gottschalk S. 31—32.

²⁾ 7—9, 19, 31—33, 40—44, 46—48, 68.

³⁾ Siehe Nr. 67.

⁴⁾ HStA. Loc. 4374. Wittenb. Arch., Schles. Sachen, II. Herzogtum Glogau und Crossen fol. 4^c.

⁵⁾ S. 33.

⁶⁾ Planck I, 89.